

ont ainsi tacitement consenti à ce que lesdits objets restassent sous la mainmise de l'Office. Eussent-ils d'ailleurs présenté cette requête et le Préposé se serait-il mis en devoir d'y donner suite, que les bailleurs n'auraient alors déjà pas manqué de faire prendre un nouvel inventaire, afin de maintenir leur emprise sur les meubles inventoriés une première fois.

Il suit de ce qui précède que ni les meubles qui garnissaient originellement les locaux loués, ni le produit de leur réalisation n'ont cessé d'être frappés du droit de rétention au profit des bailleurs, attendu qu'ils sont toujours demeurés en leur pouvoir grâce à la mainmise exercée par l'Office des poursuites pour leur compte. En conséquence, les demandeurs pouvaient faire prendre un nouvel inventaire des sommes déposées à l'Office des poursuites...

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est partiellement admis et l'arrêt attaqué est réformé en ce sens que les demandeurs n'ont un droit de rétention sur les sommes déposées à l'Office des poursuites de Genève qu'à concurrence de 8000 fr. avec intérêts à 5 % dès le 30 septembre 1939. Pour le surplus, l'arrêt attaqué est confirmé.

Vgl. auch Nr. 49. — Voir aussi n° 49.

## V. PROZESSRECHT

### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 50. — Voir n° 50.

## VI. VERSICHERUNGSVERTRAG

### CONTRAT D'ASSURANCE

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Oktober 1946  
i. S. Fröhner gegen Allgemeine Versicherungs-A. G.

#### *Abonnementversicherung.*

Auslegung der Klausel, wonach « Blutungen aus innern Organen ohne erkennbare äussere Verletzungen » nicht als Unfälle gelten (Art. 33 VVG).

#### *Assurance-abonnement.*

Interprétation de la clause selon laquelle « des hémorragies internes sans blessures externes » ne sont pas réputées accidents (art. 33 LCA).

#### *Assicurazione connessa con l'abbonamento ad un periodico.*

Interpretazione della clausola, secondo cui « emorragie interne senza ferite esterne non sono considerate come infortuni » (art. 33 LCA).

A. — Am 19. November 1943 war der Zimmermann Guido Fröhner, der Ehemann der Klägerin, zusammen mit einem Arbeitskameraden damit beschäftigt, an einem Neubau Balken im Gewicht von ca. 120 kg zu verlegen. Als er einen solchen Balken von der Schulter herunternahm, platzte eine Vene seiner Magenschleimhaut. Die anschliessende Blutung verursachte zwei Tage später seinen Tod.

B. — Der Verstorbene war als Abonnent der Zeitschrift « Der Aufstieg » bei der Beklagten gegen den Tod infolge Unfalls mit Fr. 5000.— versichert. Gemäss § 2 I Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten als Unfälle im Sinne der Police « Körperbeschädigungen, die der Versicherte... durch ein von aussen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet ». Als Unfälle gelten nach dem 2. Absatz dieser Bestimmung u. a. auch « Zerrungen oder Zerreiassungen von Muskeln infolge einer plötzlichen und ausserordentlichen Kraft-

leistung ». Nicht als Unfälle gelten dagegen nach § 2 II AB u. a. « Blutungen aus innern Organen ohne erkennbare äussere Verletzungen » und « die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengung ».

C. — Da die Beklagte ihre Leistungspflicht bestritt, erhob die Klägerin, die nach § 6 AB als überlebender Ehegatte zum Bezug der Todesfallentschädigung berechtigt ist, gegen die Beklagte Klage auf Bezahlung von Fr. 5000.— nebst Zins. Das Bezirksgericht Arlesheim hiess sie gut, das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft dagegen wies sie am 16. April 1946 ab mit der Begründung, die Körperschädigung, die den Tod Fröhners herbeigeführt habe, stelle zwar einen Unfall im Sinne von § 2 I Abs. 1 AB dar, falle aber unter die Ausschlussklausel des § 2 II AB, da die Blutung nicht mit einer erkennbaren äusseren Verletzung einhergegangen sei.

D. — Vor Bundesgericht wiederholt die Klägerin ihr Klagebegehren. Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Der medizinische Sachverständige, dem die Vorinstanz folgt, erklärt in seinem Gutachten, beim Niederlegen des 100-130 kg schweren Balkens sei es zu einer heftigen Anspannung der Bauchpresse gekommen, die als Überanstrengung zu bezeichnen sei; die so bewirkte plötzliche Steigerung des intraabdominellen Druckes mit Stauung des Blutes in den Magenvenen habe den kleinen Riss der bis dahin intakten, nicht krankhaft veränderten Magenschleimhaut herbeigeführt, aus dem schon im Moment, da Fröhner den Balken niederlegte, die Gefässblutung stattgefunden habe. Diesen Hergang bezeichnet der Sachverständige freilich nur als wahrscheinlich. Eine andere Möglichkeit fällt jedoch nach seinen Ausführungen nicht ernstlich in Betracht. Die Vorinstanz konnte daher, ohne bundesrechtliche Beweisvorschriften zu verletzen, als erwiesen ansehen, dass die

tödliche Blutung so entstanden sei, wie der Sachverständige annimmt. Ein Beweis, der jede andere Möglichkeit mit absoluter Sicherheit ausschliesse, lässt sich in derartigen Fällen nicht erbringen und darf daher auch nicht verlangt werden.

Ist demnach anzunehmen, die Magenblutung sei, ohne dass eine Disposition hiezu vorgelegen hätte, dadurch entstanden, dass der Druck des schweren Balkens, den Fröhner auf den Bau bringen musste, beim Niederlegen dieser Last plötzlich eine Überanstrengung der Bauchmuskeln bewirkte, so ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass es sich bei der Blutung um einen Unfall im Sinne von § 2 I Abs. 1 und nicht etwa um eine Folge fortgesetzter körperlicher Anstrengungen im Sinne von § 2 II AB handelte.

2. — Obwohl ein Unfall im Sinne von § 2 I Abs. 1 AB vorliegt, ist die Beklagte nicht leistungspflichtig, wenn die Blutung, der Fröhner erlegen ist, durch die in § 2 II enthaltene Klausel über die Blutungen ohne erkennbare äussere Verletzung unzweideutig (Art. 33 VVG) von der Versicherung ausgeschlossen wird; denn es ist klar, dass diese Klausel, soweit sie anwendbar ist, als Sondervorschrift der allgemeinen, die Merkmale eines Unfalls umschreibenden Vorschrift des § 2 I Abs. 1 vorgeht.

Die Klägerin behauptet, die erwähnte Klausel treffe nur Blutungen, die infolge Krankheit auftreten, nicht auch die durch ein Unfallereignis verursachten Blutungen; die Wendung « ohne erkennbare äussere Verletzung » bedeute nichts anderes als « ohne äussere Einwirkung »; jedenfalls habe der Versicherte die Klausel so verstehen dürfen. Nach ihrer Ansicht wäre es unverständlich, wenn zwar Zerreibungen von Muskeln infolge einer plötzlichen und ausserordentlichen Anstrengung, nicht aber Blutungen aus innern Organen ohne Verletzung der Körperoberfläche, die durch ein Unfallereignis hervorgerufen worden sind, unter die Versicherung fielen. Ferner macht sie geltend, bei wörtlicher Auslegung der streitigen Klausel hinge

die Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft vom Zufall ab.

Die Fassung von § 2 II AB lässt jedoch keinen Zweifel darüber aufkommen, dass alle innern Blutungen, die ohne gleichzeitige Beschädigung der Körperoberfläche auftreten, von der Versicherung ausgeschlossen sind, gleichgültig, ob sie auf Krankheit oder auf ein Ereignis zurückgehen, das an sich die Merkmale eines Unfalls aufweist. Es ist nicht etwa so, dass § 2 II, von den Blutungen abgesehen, nur Körperbeschädigungen aufzählt, die nicht unfallmässig entstanden sind; vielmehr schliesst diese Bestimmung u.a. die Verletzungen, die der Versicherte im Zustande offener Trunkenheit erleidet, von der Versicherung aus, und damit sind unzweifelhaft gerade auch Unfallverletzungen gemeint. Dass innere Blutungen, die nicht nur ohne Verletzung der Körperoberfläche, sondern überhaupt ohne äussere Einwirkung auftreten, durch die Versicherung nicht gedeckt sind, hätte gar nicht besonders gesagt werden müssen; denn wo keine äussere Einwirkung stattgefunden hat, ist schon nach der in § 2 I Abs. 1 AB enthaltenen Definition des Unfallbegriffes ohne weiteres klar, dass die Versicherung nicht in Anspruch genommen werden kann. Dass Muskelzerreissungen und Blutungen ohne erkennbare Verletzung der Körperoberfläche verschieden behandelt werden, lässt sich sodann sehr wohl verstehen, da die Frage, ob die Körperbeschädigung infolge einer gewaltsamen äusseren Einwirkung eingetreten sei, ohne dass eine besondere Disposition dazu bestanden hätte, bei innern Blutungen im allgemeinen bedeutend schwieriger zu beantworten sein dürfte als bei Muskelzerreissungen. Selbst wenn aber die unterschiedliche Behandlung von Muskelzerreissungen und innern Blutungen sachlich nicht gerechtfertigt wäre, so wäre gleichwohl klar, was die Klausel über die Blutungen bedeutet; Muskelzerreissungen und innere Blutungen sind auch für den Laien verschiedene Dinge. Darauf allein kommt es an. Was endlich noch die Behauptung

anlangt, bei wörtlicher Auslegung der streitigen Klausel entscheide der Zufall über die Leistungspflicht der Versicherung, so versteht es sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht von selbst, dass jede äussere Verletzung, die der Versicherte neben einer innern Blutung erleidet, sei sie auch nur ganz geringfügig, die Blutung ohne weiteres zu einem Unfall im Sinne der Police stempelt. Wenn es sich aber noch so verhielte, wie die Klägerin behauptet, so bliebe es doch dabei, dass § 2 II AB innere Blutungen ohne erkennbare Verletzung der Körperoberfläche klar und deutlich von der Versicherung ausschliesst.

Vor der Vorinstanz war unbestritten, dass Fröhner eine erkennbare äussere Verletzung im wörtlichen Sinne dieses Ausdrucks nicht erlitten hat. Die Klägerin kann daher vor Bundesgericht schon aus prozessualen Gründen nicht mehr in Zweifel ziehen, dass eine solche Verletzung gefehlt habe (Art. 55 lit. c OG). Hievon abgesehen hätte sie, wenn sie geltend machen wollte, dass die streitige Blutung einen Unfall im Sinne der Police darstelle, das Vorhandensein einer solchen Verletzung positiv behaupten und beweisen müssen.

Die Vorinstanz hat also die Leistungspflicht der Beklagten auf Grund von § 2 II AB mit Recht verneint.

Die Auffassung, dass der festgestellte Schleimhautriss den Begriff der « Zerreiſung von Muskeln » im Sinne von § 2 I Abs. 2 AB erfülle, lässt sich im Ernste nicht vertreten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 16. April 1946 bestätigt.